

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2015/133**

Datum der Freigabe: 23.07.2015

|               |                          |              |            |
|---------------|--------------------------|--------------|------------|
| Amt:          | Finanzen und Controlling | Datum:       | 23.07.2015 |
| Bearb.:       | Ute Sohr                 | Wiedervorl.: |            |
| Berichterst.: | Marta Kraft              |              |            |

| Beratungsfolge                     | Termin | Behandlung |
|------------------------------------|--------|------------|
| Nahbereichsschulverband<br>Kappeln |        | öffentlich |

|                         |
|-------------------------|
| <b>Abzeichnungslauf</b> |
|-------------------------|

### **Betreff**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Haushaltshalbjahr 2015

### **Sach- und Rechtslage:**

1. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei den in der Anlage aufgeführten Produktkonten entstanden.
2. Gemäß § 95 d der Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen und Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub der Aufwendungen und Auszahlungen besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Schulverbandsversammlung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann die Vorstandsvorsteherin die Zustimmung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen erteilen; sie kann die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung übertragen. Die Vorstandsvorsteherin hat der Schulverbandsversammlung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

§ 3 der Haushaltssatzung des Nahbereichsschulverbandes Kappeln sieht vor, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, deren Betrag im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt, von der Vorstandsvorsteherin angeordnet werden können. Die Zustimmung gilt in diesem Fall als erteilt. Die Vorstandsvorsteherin ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berichten.

3. Die Unabweisbarkeit der genannten Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen ist sachlich begründet. Die Deckung durch Minderaufwendungen / Minderauszahlungen bzw. höheren Erträgen / höheren Einzahlungen bei anderen Produktkonten gewährleistet.

**Beschlussvorschlag:**

Die Schulverbandsversammlung nimmt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des 1. Haushaltshalbjahres 2015 zur Kenntnis.